

Standesamt I in Berlin	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Sonstige Hinweise zum Standort	2
Zahlungsmöglichkeiten	2
Namensrechtliche Erklärungen - Erklärung - bei Eheschließung und ohne	
Inlandswohnsitz	3
Voraussetzungen	3
Erforderliche Unterlagen	3
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	4
Hinweise zur Zuständigkeit	4

Standesamt I in Berlin

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO)

Anschrift

Schönstedtstr. 5
13357 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90269-5000
Fax: (030) 9028-3416
Kontaktformular:

Barrierefreie Zugänge



Rollstuhlfahrer bitte klingeln.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: nach Vereinbarung
Dienstag: nach Vereinbarung
Mittwoch: nach Vereinbarung
Donnerstag: nach Vereinbarung
Freitag: nach Vereinbarung

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Die starren Öffnungszeiten wurden zugunsten einer flexiblen Terminvereinbarung aufgegeben.

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

Humboldthain: S1, S2, S25, S26

U-Bahn

Pankstr.: U8 Nauener Platz: U9

Bus

Brunnenplatz: M27 Nauener Platz: 247, 327

Sonstige Hinweise zum Standort

Wartebereich vor Raum 354, 3.Stock

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Namensrechtliche Erklärungen - Erklärung - bei Eheschließung und ohne Inlandswohnsitz

Sofern Sie ausschließlich im Ausland wohnen und noch nie einen Inlandwohnsitz hatten, können Sie beim Standesamt I in Berlin eine Namensklärung abgeben.

Hatten Sie bereits einen Inlandwohnsitz, dann müssen Sie sich an das für den letzten Inlandwohnsitz zuständige Standesamt wenden.

Die Namensklärung ist öffentlich zu beglaubigen oder zu beurkunden. Bei Aufenthalt im Ausland sollte die Namensklärung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (auch einem Honorarkonsul) aufgenommen werden. Ist dies nicht möglich, könnte auch eine öffentliche Beglaubigung durch einen örtlichen Notar in Betracht kommen. In diesem Fall wenden Sie sich bitte vorher an die zuständige deutsche Auslandsvertretung zur Abstimmung der Verfahrensweise.

Voraussetzungen

- **kein Inlandswohnsitz**
- **Bestehende Ehe**

Eine Ehenamensklärung ist von beiden Ehegatten abzugeben. Sie kann im Rahmen der Eheschließung oder später erfolgen.

Eine Beratung über rechtliche Möglichkeiten und Erfordernisse wird empfohlen.

Erforderliche Unterlagen

- **Heiratsurkunde (durch die staatliche Registerbehörde ausgestellt)**
- **Nachweise über die Staatsangehörigkeit, insbesondere Reisepässe/Identitätskarten**
- **Geburtsurkunden von Kindern, die von der Namensklärung betroffen sind**
- **ggf. Nachweise über die Auflösung aller Vorehen (rechtskräftiges Scheidungsurteil) bei Wiederannahme eines früheren Namens**
- **ggf. Anerkennungsbescheid bei einer ausländischen Ehescheidung bei Wiederannahme eines früheren Namens**
- **ggf. Nachweise über abweichende Namensführungen**

Gebühren

Die Ehenamensklärung im Rahmen der Eheschließung ist gebührenfrei.

Nachträgliche Ehenamensklärung 25,00 Euro

ggf. Eidesstattliche Versicherung 30,00 Euro

Bescheinigung über die Namensführung 12,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- **§ 41 Personenstandsgesetz - PStG**
(http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_41.html)
- **§ 1355 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB**
(http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1355.html)

- **§ 46 Personenstandsverordnung**
(http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html)
- **§ 8 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin**
(<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PStGAV+BE+%C2%A7+8&psml=bsbeprod.psml&max=true>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Das Standesamt I in Berlin ist bemüht, Ihren Antrag so schnell wie möglich zu bearbeiten. In Einzelfällen lässt sich eine mehrwöchige/mehrmonatige Bearbeitungszeit leider nicht vermeiden, da auch Postlaufzeiten von und nach dem Ausland und etwaige Bearbeitungszeiten anderer Stellen (z.B. Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile) zu berücksichtigen sind

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Dienstleistung kann nur beim Standesamt I in Berlin in Anspruch genommen werden, wenn Sie keinen Inlandswohnsitz besitzen. Wenn Sie bereits einen Inlandswohnsitz hatten, wenden Sie sich bitte an das für diesen letzten inländischen Wohnsitz örtlich zuständige Standesamt.